

Vorlage Nr. 14/4121

öffentlich

Datum: 09.06.2020
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Fr. Farnoudi / Fr. Liehn

Landschaftsausschuss **23.06.2020** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Beabsichtigte Mitgliedschaft des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) in den Verein "Vereinigung ehemaliger Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V."
hier: Aufnahme der Direktion des LVR als geborenes Mitglied in den Vorstand**

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Landschaftsausschuss stimmt dem Beitritt der Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Vereinigung ehemaliger Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V. gemäß Vorlage 14/4121 zu.
- 2) Der Landschaftsausschuss benennt gemäß § 12 des Satzungsentwurfs der Vereinigung ehemaliger Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V. die Direktion des LVR als geborenes Mitglied in den Vorstand des Vereins.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung:

Die Vereinigung ehemaliger Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V. hat sich insbesondere der Aufgabe verschrieben, die Gemeinsamkeit unter ehemaligen Mitgliedern der Landschaftsversammlung des LVR zu pflegen und die Verbindung zu den aktiven Mitgliedern der Landschaftsversammlung sowie ihrer Fraktionen zu fördern.

Zum Zwecke einer engeren Zusammenarbeit der Vereinigung mit dem LVR soll eine Satzungsänderung herbeigeführt werden. Die Mitglieder der Vereinigung sollen ihre Erfahrungen sowohl mit den aktiven Mitgliedern der politischen Vertretung als auch mit der Verwaltung des LVR im Gesamten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im verstärkten Austausch beratend zur Verfügung stellen und die gemeinsamen Verbindungen somit intensivieren.

Als maßgebliche Anpassungen sind insbesondere zwei Punkte hervorzuheben:

Der bisherige Vereinstitel „Vereinigung ehemaliger Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V.“ soll zukünftig folgende Ergänzung (*kursiv*) erfahren: „Vereinigung ehemaliger *und aktiver* Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V.“.

Um die besondere Verbindung auch zur Verwaltung zu unterstreichen, wird vorgeschlagen, dass der LVR offiziell Mitglied in diesem Verein wird und die Direktorin des LVR als geborenes Mitglied in den Vorstand der Vereinigung entsendet wird.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4121:

1. Historie und Aufgabe der Vereinigung

Im Juni 2000 folgte die Verwaltung dem aus der Mitte der politischen Vertretung geäußerten Begehren einer konzeptionellen Vorbereitung des Zusammenschlusses ehemaliger Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland mit Übertrag in die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Orientiert wurde sich an der zu diesem Zeitpunkt beim LWL bereits installierten Vereinigung ehemaliger Mitglieder. In der Sitzung des Ältestenrates am 30.10.2000 erfolgte der einstimmige Umsetzungsbeschluss.

Auf dieser Basis wurde die „Vereinigung ehemaliger Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V.“ mit Sitz in Köln gegründet. In der konstituierenden Sitzung am 29.06.2001 wurde unter anderem die bisher gültige Satzung beschlossen. Die Geschäftsstelle des Vereins ist nach Entscheidung des damaligen Landesdirektors, Herrn Udo Molsberger, im damaligen LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden (FB 06) angesiedelt worden.

Aufgabe der Vereinigung ist, die Gemeinsamkeit unter ehemaligen Mitgliedern der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland zu pflegen, die Verbindung zwischen ihren Mitgliedern und den Mitgliedern der Landschaftsversammlung sowie ihrer Fraktionen zu fördern, mit der Erfahrung ihrer Mitglieder der bundesstaatlichen Ordnung und der parlamentarischen Demokratie im Rheinland und in Nordrhein-Westfalen insgesamt sowie in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung zu dienen (vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung vom 29.06.2001).

Der Vorstand der Vereinigung kommt jährlich bis zu drei Mal zusammen. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich einberufen. Pro Jahr bietet der Verein seinen Mitgliedern und Förder*innen die Teilnahme an circa fünf verschiedenen Reisen und Aktivitäten mit diversen kulturell-gesellschaftlichen Themenschwerpunkten an.

2. Änderung der Satzung

Zum Zwecke einer engeren Zusammenarbeit der Vereinigung mit dem LVR soll eine Satzungsänderung herbeigeführt werden. Die Mitglieder der Vereinigung sollen ihre Erfahrungen sowohl mit den aktiven Mitgliedern der politischen Vertretung als auch mit der Verwaltung des LVR im Gesamten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im verstärkten Austausch beratend zur Verfügung stellen und die gemeinsamen Verbindungen somit intensivieren.

Als wesentliche Änderungen sind folgende Punkte zu nennen:

Der bisherige Vereinstitel „Vereinigung ehemaliger Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V.“ soll zukünftig folgende Ergänzung (*kursiv*) erfahren: „Vereinigung ehemaliger *und aktiver* Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V.“.

Der Aufgabenbereich wird um die Förderung und Pflege der ehemaligen und aktiven Mitglieder erweitert.

Auf Basis einer stärkeren Vernetzung der Vereinigung mit der Verwaltung wird weiterhin angestrebt, dass der LVR offiziell Mitglied in diesem Verein wird. In der Konsequenz und als besonderer Ausdruck der gemeinsamen Verbindung, soll der Vorstand um ein weiteres Mitglied erweitert werden, wobei dieser Platz durch den/die Direktor*in des LVR als geborenes Mitglied wahrgenommen werden soll.

Die Geschäftsstelle der Vereinigung, angesiedelt im heutigen LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung und Repräsentation (FB 06), erledigt wie bisher alle organisatorischen Aufgaben. Die Führung obliegt der Verwaltung des LVR.

Infolge der aktuellen Corona-Pandemie und aller hiermit einhergehenden Einschränkungen konnte die neue Satzung bislang noch nicht in der Mitgliederversammlung der Vereinigung beschlossen werden. Eine Einberufung soll, sobald es die einschränkenden Regularien zulassen, erfolgen und eine Beschlussfassung über die Satzung herbeigeführt werden. Der Vorsitzende des Vereins, Herr Klaus Brausch, ist über die einzelnen Schritte und die beabsichtigte Änderung sowie den Weg über eine offizielle Beteiligung des LVR informiert worden. Ihm ist die aktualisierte Version der Satzung vorab zur Kenntnis vorgelegt worden.

Es wird gemäß § 12 des Satzungsentwurfes um Zustimmung der Benennung des/der Direktors*in des LVR als geborenes Mitglied in den Vorstand des Vereins gebeten.

F a r n o u d i

Anlage

Satzung der Vereinigung ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V.

Satzung

Vereinigung ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des
Landschaftsverbandes Rheinland e. V..

Inhaltsverzeichnis

Seite:

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Aufgabe	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Ehrenmitglieder, Förder*innen	4
§ 5	Beitragspflicht	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Austritt	5
§ 8	Ausschluss	5
§ 9	Organe	5
§ 10	Mitgliederversammlung	6
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 12	Zusammensetzung des Vorstandes	6
§ 13	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 14	Vertretung der Vereinigung	7
§ 15	Geschäftsstelle	7
§ 16	Verfahrensordnung	7
§ 17	Durchführung von Wahlen	8
§ 18	Niederschriften	8
§ 19	Ladungsfristen und Antragsberechtigung	8
§ 20	Geschäftsjahr	9
§ 21	Auflösung	9
§ 22	Satzungsänderung	9
§ 23	Inkrafttreten	9

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen: Vereinigung ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e. V..

Der Sitz der Vereinigung ist Köln. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe der Vereinigung ist es
1. die Gemeinsamkeit und Verbindung der ehemaligen und aktiven Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland untereinander zu befördern und zu pflegen,
 2. die Verbindung ihrer Mitglieder zum Landschaftsverband Rheinland sowie zu den Fraktionen und Mitgliedern der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland zu organisieren und zu pflegen,
 3. mit der Erfahrung ihrer Mitglieder der bundesstaatlichen Ordnung und der parlamentarischen Demokratie im Rheinland und in Nordrhein-Westfalen insgesamt sowie in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung zu dienen und den Landschaftsverband Rheinland im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit des Vereins ist auch darauf gerichtet, die Völkerverständigung zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Vereinigung kann jedes aktive und ehemalige Mitglied der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland sein, sofern es nicht einer Partei angehört hat oder angehört, gegen die ein Parteiverbot gem. Art. 21 GG ausgesprochen wurde oder sofern ihm nicht infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist.
Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist geborenes Mitglied des Vereins und des Vorstandes (vgl. § 12).
- (2) Die Mitgliedschaft mit allen aus dieser Satzung hervorgehenden Rechten und Pflichten wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand der Vereinigung bedarf.

§ 4 Ehrenmitglieder, Förder*innen

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Aufgaben der Vereinigung besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Förder*in kann werden, wer ohne Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 3 die Aufgaben der Vereinigung in wirksamer Weise materiell und ideell fördern will. Förder*innen können insbesondere Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland sowie Bedienstete und ehemalige Bedienstete des Landschaftsverbandes werden.
- (3) Hinsichtlich des Erwerbs der Förder*inneneigenschaft gilt § 3 Abs. 2, zur Beendigung der selbigen gelten die §§ 6, 7 und 8 sinngemäß.
- (4) Förder*innen sollen mindestens den satzungsgemäßen Beitrag entrichten.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied der Vereinigung hat den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Geborene Mitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung schuldhaft in Verzug ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Ausweise, die aufgrund der Mitgliedschaft ausgehändigt wurden, sind mit deren Beendigung zurückzugeben.

§ 7 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Vorstand der Vereinigung gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang bei der Geschäftsstelle der Vereinigung wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts ist es auch zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Frist zweimal schriftlich gemahnt wurde und auf eine dritte, als Einwurf-Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung den rückständigen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Grundsätze der Vereinigung (§ 2) und ihre Satzung verstößt und damit der Vereinigung schweren Schaden zufügt oder infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert.
- (2) Die Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitglieds ist die Feststellung seines satzungswidrigen Verhaltens oder sonstiger Ausschlussgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch einlegen, über den die nächste, ordentlich stattfindende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt.
- (2) Förder*innen nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten und Planungen des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes,
3. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Wahl von drei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
8. Auflösung der Vereinigung
9. Anträge auf Änderung der Satzung

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. die/der Vorsitzende,
 2. zwei stellvertretende Vorsitzende, wobei hiervon eine/r der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist,
 3. die/der Schriftführer*in,
 4. die/der Schatzmeister*in.
- (2) Im Bedarfsfalle können Beisitzer*innen gewählt werden, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- (3) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland kann sich im Vorstand durch einen/eine Mitarbeiter*in der Verwaltung vertreten lassen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht allein der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erledigung der sich aus der Zielsetzung der Vereinigung ergebenden Aufgaben,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
3. Aufstellung des Haushaltsplanes der Vereinigung und Erstellung der Jahresrechnung.

§ 14 Vertretung der Vereinigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. die/der Vorsitzende,
2. die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. die/der Schriftführer*in,
4. die/der Schatzmeister*in.

Die/der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 15 Geschäftsstelle

Die Führung der Geschäftsstelle der Vereinigung obliegt dem Landschaftsverband Rheinland. Die Geschäftsstelle erledigt alle organisatorischen Aufgaben entsprechend der vom Vorstand festzulegenden Geschäftsordnung.

§ 16 Verfahrensordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 17 Durchführung der Wahlen

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland gewählt. Er ist bis zur ersten Mitgliederversammlung nach der Konstituierung der neuen Landschaftsversammlung im Amt. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern, die innerhalb einer Wahlperiode der Landschaftsversammlung durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt werden, endet ebenfalls mit Ablauf der regelmäßigen Wahlzeit.
- (2) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder wird geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln gewählt.
- (3) Die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter*in (soweit diese Position nicht durch ein geborenes Mitglied bereits besetzt ist), die/der Schatzmeister*in und die/der Schriftführer*in sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (4) Die Wahl der Beisitzer*innen erfolgt in einem weiteren Wahlgang, wobei jedes Mitglied maximal so viele Stimmen abgeben kann, wie Beisitzer*innen zu wählen sind. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erzielt.
- (5) Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 18 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreter*innen sowie von der/dem Schriftführer*in oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern zugesandt.

§ 19 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung 21 Tage vorher eingeladen werden.
Der Vorstand soll 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens drei Tage.
Alle Einladungsfristen beginnen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladungsschreiben gelten als den

Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift, gerichtet war.

- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle der Vereinigung vorliegen.

Antragsberechtigt sind:

1. der Vorstand,
2. jedes Mitglied.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung

Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder bei Zulässigkeit schriftlicher Willenserklärungen.

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen dem Rheinischen Blindenfürsorgeverein Düren zu, da es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 22 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut mit der Einladung den Delegierten bekanntgegeben werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 29. Juni 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom wie vorliegend geändert.